

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

DANICER

WIEN,

10.029/04-IA10/92

12. Okt. 1992

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	106-GE/19 P2
Datum:	19. OKT. 1992
Verteilt	23. Okt. 1992 NEM

Dr. Hayek

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwandsersatz von gesetzl. Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beeindruckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwandsersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

i.V. Ing. Raab

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Kirner



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidalsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

i m H a u s e

Wien, am
 12. Okt. 1992
 Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

53.100/7-3/92

10.029/04-IA10/92

Ing. Raab/6652

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwandsersatz von gesetzl. Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes; Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Note vom 11. August 1992 betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwandsersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes bzw. zum Entwurf einer Verordnung über den Aufwandsersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen und beehrt sich folgende Stellungnahme zum Gegenstand abzugeben:

Den Erläuterungen zu Art. I des Entwurfes ist zu entnehmen, daß sich die Zuständigkeit des Bundes zur Schaffung einer diesbezüglichen Regelung auf Art. 10 Abs. 1 Zif. 6, 7, 8 und 11 bzw. auf Art. 11 Abs. 1 Zif. 3 und Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes gründet, da es sich bei dem Anspruch auf Vertretungsaufwand um eine Angelegenheit der Interessenvertretungen

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

handelt. Bei Bezugnahme auf den Kompetenztatbestand des Art. 11 Abs. 2 Z 3 (Volkswohnungswesen) scheint ein offenkundiger Schreibfehler bei der Redaktion der Erläuterungen unterlaufen zu sein (richtig: Z 2). Welche Bestimmung des Art. 10 Abs. 1 Zif. 7 des B-VG herangezogen wird, erscheint allerdings unklar. In die Regelungskompetenz der Länder fallende berufliche Vertretungen werden daher nicht erfaßt. Wenn der Anknüpfungspunkt von der Regelungskompetenz der gesetzlichen Interessenvertretungen (Art. 10 Abs. 1 Zif. 8 und 11 B-VG) ausgeht, so führt dies hinsichtlich der Interessenvertretungen der Land- und Forstwirtschaft zu unsachlichen Differenzierungen. Es ist nicht sachgerecht, wenn die gesetzlichen Interessenvertretungen der Land- und Forstwirtschaft von der geplanten Regelung ausgeschlossen werden und die diesbezügliche Regelungskompetenz des Ländern zugeordnet wird, die freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen aber erfaßt werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist der Auffassung, daß hinsichtlich des Aufwandersatzes ausschließlich Art. 10 Abs. 1 Zif. 6 B-VG als Kompetenzgrundlage herangezogen werden kann. Es sollte daher kein eigenes Gesetz geschaffen werden, sondern mit einer Novellierung des ASGG das Auslangen gefunden werden. Die Bestimmungen des Art. I sollten in den Art. II d.h. in das ASGG, eingearbeitet werden. Zur Klärung dieser verfassungsrechtlichen Frage wäre gegebenenfalls ein Gutachten des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst wünschenswert. Sollte es zu interministeriellen Gesprächen kommen, wird um Beiziehung von Vertretern des ho. Ressorts gebeten.

Von dieser Vorlage sind lediglich Aufwandersätze in Arbeitsrechtssachen, nicht aber in Sozialrechtssachen erfaßt. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirt vertritt die Auffassung, daß auch der Aufwandersatz der Berufsvertretungen in Sozialrechtssachen geregelt werden sollte, zumal die Vertretung in diesen Verfahren mit hohen Kosten verbunden ist. Dies trifft besonders auf die Verfahren im ländlichen Raum im Zusammenhang

- 3 -

mit der durch das ASGG vorgenommenen Dezentralisierung der Gerichtsorte zu. Eine Ausklammerung der Sozialrechtssachen wird daher als nicht gerechtfertigt angesehen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:
i.V. Ing. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pöller